

EIGENTUMSERWERB



Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen ist in den §§ 929 ff. BGB geregelt. Die Eigentumsübertragung erfordert zwischen den Parteien eine Einigung und eine Übergabe, wobei die Übergabe auch durch ein Surrogat ersetzt werden kann. Es werden verschiedene Übereignungstatbestände unterschieden, wobei § 929 S. 1 BGB der Grundtatbestand ist und eine Übergabe erfordert. Weitere Übereignungstatbestände mit sog. Übergabesurrogaten, die die Übergabe ersetzen, sind § 929 S. 2 BGB durch Übergabe „kurzer Hand“, § 930 BGB durch Besitzkonstitut und § 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs.

Das Gesetz unterscheidet zudem zwischen dem Erwerb vom Berechtigten (§§ 929 – 931 BGB) und vom Nichtberechtigten (§§ 932 – 935 BGB). Neben dem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb ist in einigen Fällen ein gesetzlicher Eigentumserwerb angeordnet.

INHALT:

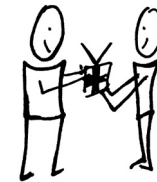
- * Eigentumserwerb vom Berechtigten
- * Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten
- * Eigentumserwerb kraft Gesetzes
- * Weiterführende Literatur
- * Lernübungen



EIGENTUMSERWERB DURCH DEN BERECHTIGTEN

WELCHE ÜBEREIGNUNGSTATBESTÄNDE GIBT ES?

- * § 929 S. 1 BGB – **durch Übergabe**



FOLGENDE ÜBERGABESURROGATE KÖNNEN DIE ÜBERGABE ERSETZEN:

- * § 929 S. 2 BGB – **durch Übergabe „kurzer Hand“**
- * §§ 929, 930 BGB – **durch Besitzkonstitut**
- * §§ 929, 931 BGB – **durch Abtretung des Herausgabeanspruchs**



EIGENTUMSERWERB KRAFT GESETZES

* Neben dem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb ist in einigen Fällen ein gesetzlicher Eigentumserwerb angeordnet.

VERBINDUNG, § 947 BGB
VERMISCHUNG, § 948 BGB
VERARBEITUNG, § 950 BGB

ERSITZUNG, §§ 937 ff. BGB

ANEIGNUNG, §§ 958 ff. BGB

TRENNUNG,

§§ 953-957 BGB

FUND, §§ 965 ff. BGB

WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE:

- * *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Auflage 2009, 4. Abschnitt, 2. Kapitel Das Eigentum an Mobilien.
- * *Kindler/Paulus*, Redlicher Erwerb – Grundlagen und Grundprinzipien, JuS 2013, 393 und 490.
- * *Lüke*, Sachenrecht, 3. Auflage 2014, § 4 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb beweglicher Sachen vom Berechtigten, § 5 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten, § 6 Gesetzlicher Eigentumserwerb.
- * *Schultheiß*, Grundfälle zum Erwerb nach §§ 953 ff. BGB, JuS 2013, 679.
- * *Wilhelm*, Sachenrecht, 5. Auflage 2016, 2. Teil, C. Eigentum, Rn. 733 ff.

Wie immer gilt:

Die vorstehenden Ausführungen dienen nur als Einstieg in das Teilgebiet. Sie sollten sich zusätzlich mit den weiterführenden Literaturhinweisen vertiefend auseinandersetzen.

FRAGEN:



LERNAUFGABEN

- I.
 - * Welche Erwerbstatbestände gibt es?
Unter welchen Voraussetzungen kann die Nichtberechtigung überwunden werden?
Welche Auswirkungen hat die Nichtberechtigung auf die Erwerbstatbestände?
- II.
 - * Worin besteht der Unterschied zwischen § 929 S. 1 BGB und § 929 S. 2 BGB?
In welchem Zusammenhang spricht man von Besitzkonstitut? Welche Voraussetzungen hat es?
Was sind die Voraussetzungen für § 931 BGB?
- III.
 - * Warum gibt es neben dem rechtsgeschäftlichen Erwerb auch einen gesetzlichen Eigentumsübergang?
Welche gesetzlich angeordneten Erwerbstatbestände kennen Sie?
Welche besonderen Regeln gibt es beim Schatzfund?